Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 75 (1997)

Heft: 3

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im weiteren beeinflussen die Erwerbseinkommen der Frau die Renten der beiden Ehegatten positiv. Die vorehelichen Einkommen der Frau werden allein der Frau zugerechnet, während aufgrund des Splittings die während der Ehe erworbenen Einkommen je hälftig Mann und Frau angerechnet werden.

Splitting bei Renten geschiedener Frauen

Ich bin geschieden und beziehe seit 2 Jahren eine Rente der AHV. Aufgrund der Kurzinformation über die 10. AHV-Revision («Zeitlupe 9/96, S.46 f.) möchte ich wissen, ob das Splitting auch bei Scheidung vor 1997 angewendet wird oder ob ich dafür bis 2001 warten muss, wie mir die AHV-Zweigstelle mitgeteilt hat.

Ihre Frage dürfte auf einem Missverständnis beruhen, das ich in der Folge zu klären ver-

- Tatsächlich ist es so, dass das Splitting im allgemeinen bei allen Renten, die ab 1997 neu berechnet werden, angewendet wird, auch wenn die Scheidung vor 1997 erfolgt ist
- Für die bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision bereits laufenden Renten gelten besondere Regeln, die in der Kurzübersicht unter «Was geschieht mit den bereits laufenden Renten?» zusammengefasst und in «Zeitlupe» 10/96, S. 46 näher dargestellt sind
- Da Sie schon heute eine AHV-Rente beziehen und soweit ich aufgrund Ihrer Angaben beurteilen kann die Voraussetzungen für eine vorzeitige Neuberechnung nicht erfüllt sind, wird Ihre Rente grundsätzlich auf 2001 dem neuen Recht unterstellt. Eine frühere Neuberechnung

könnte sich allenfalls beim Tod des geschiedenen Mannes ergeben.

Gerne hoffe ich, mit diesen Ausführungen zur Klärung beitragen zu können. Die Antwort Ihrer AHV-Zweigstelle steht in keinem Widerspruch zu meinen Ausführungen und ist richtig.

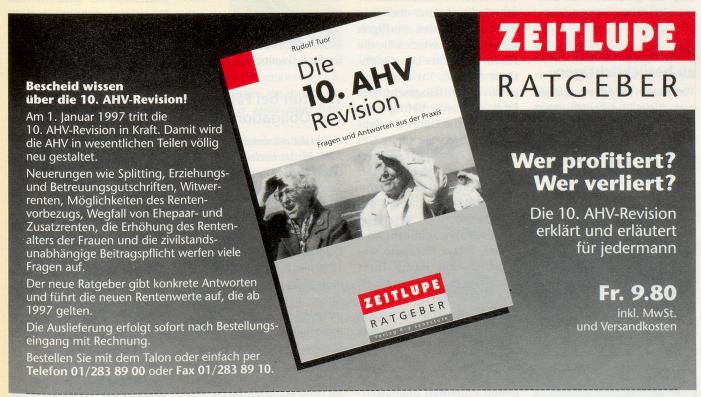
Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wenn die Rente passiv vererblich ist ...

nem Ableben? Ich erhielt bei meiner Scheidung den Bescheid, sie müsse bis zum Ableben meiner geschiedenen Frau «meine» Rentenzahlungen fortsetzen. Dies will mir nicht in den Kopf, hat doch meine jetzige Ehefrau dazu nie ihre Zustimmung gegeben.

Aus Ihren Ausführungen ergibt sich, dass Sie die Antwort auf Ihre Frage schon wissen. Die Auskunft, die Ihnen das Gericht anlässlich der Scheidung gegeben hat, ist richtig. Wenn der Unterhaltsbeitrag passiv vererblich ist, so bedeutet dies, dass nach Ihrem Ableben Ihre Erben die Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Ihre jetzige Ehefrau wird Ihre Erbin sein, allenfalls zusammen mit allfälligen Nachkommen. Da die Unterhaltspflicht passiv, aber nicht aktiv vererblich ist, dauert sie bis zum Ableben Ihrer geschiedenen Frau.



Bestelltalon

Ja, ich möchte über die 10. AHV-Revision Bescheid wissen.

Bitte senden Sie mir den neuen Zeitlupe-Ratgeber zum Preis von Fr. 9.80 (inkl. MwSt. und Versandkosten). Name Vorname

Strasse/Nr. PLZ/Ort

Unterschrift 3/97

Bitte in Blockschrift schreiben und Talon senden an: Zeitlupe, AHV-Ratgeber, Postfach 642, 8027 Zürich Natürlich hat Ihre jetzige Ehefrau der Unterhaltsregelung in der Scheidungsvereinbarung nicht persönlich zugestimmt. Doch haben Sie die Unterhaltsregelung akzeptiert. Ihre Frau als Ihre Erbin ist Ihre Rechtsnachfolgerin und übernimmt die von Ihnen eingegangenen Pflichten, also auch die Unterhaltspflicht gegenüber Ihrer geschiedenen Frau.

Nach Ihrem Ableben könnte Ihre jetzige Ehefrau die Erbschaft ausschlagen. Dadurch wäre sie von der Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Frau entbunden, doch würde sie selbstverständlich Ihr gesamtes Erbe nicht erhalten.

Ob nach Ihrem Ableben Ihre Ehefrau eine Änderung der Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau mit Erfolgsaussichten beantragen kann, wäre aufgrund der wirtschaftlichen Situation Ihrer Frau als Witwe und der geschiedenen Ehefrau dannzumal zu prüfen.

Pflichtteilsrechte sind zu berücksichtigen

Vor meiner Heirat war ich immer allein und konnte etwas sparen. Bei meinem Tod möchte

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei

2 starke El.-Motoren überwinden
jede Steigung bis 30%
Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

Gross Mit und ohne fester Kabine | klein
Occassionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

ich die Ersparnisse zwei Hilfswerken zukommen lassen und meinem Mann höchstens 30000 Franken überlassen. Reicht dafür ein korrekt geschriebenes Testament?

Im Zeitpunkt Ihrer Eheschliessung verfügten Sie über Ersparnisse. Diese bilden das sogenannte Eigengut. Aufgrund Ihrer Angaben ist ferner davon auszugehen, dass Sie während der Ehe keine Ersparnisse werden anlegen können. Die Unterscheidung zwischen Eigengut und Errungenschaft ist insofern wichtig, als bei der Errungenschaft zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen muss, während das Eigengut direkt in den Nachlass des Erblassers gelangt.

Davon ausgehend, dass Sie keine Nachkommen haben und dass Ihre Erbschaft allein aus Eigengut gebildet sein wird, kann man zwar im Grundsatz festhalten, dass Sie mittels Testament über Ihre Erbschaft werden verfügen können, doch werden Sie die Pflichtteilsrechte berücksichtigen müssen. Ihr Ehemann ist ein pflichtteilsgeschützter Erbe, und zwar beträgt sein Pflichtteil die Hälfte der Erbschaft, sofern Sie nicht Geschwister haben, die Sie überleben sollten. Neben Ihren Geschwistern hätte Ihr Mann einen Pflichtteil von 3/8 des Nachlasses.

Sie können somit Ihr Vorhaben, Ihrem Ehemann weniger als die Hälfte Ihres Nachlassvermögens zu vererben, nicht durch Testament verwirklichen. Ein solches Testament könnte von Ihrem Ehemann angefochten werden. Möchten Sie somit Ihrem Mann nicht zumindest seinen Pflichtteil überlassen, so müssten Sie mit ihm einen Erbverzichtsvertrag abschliessen.

Einen anderen, rechtlich haltbaren Weg gibt es im Rahmen der Verfügungen von Todes wegen nicht. Sie können zwar ein Testament verfassen, in welchem Sie Ihrem Mann weniger als seinen Pflichtteil überlassen. Ein solches Testament, das Sie zweckmässigerweise bei der kantonalen Amtsstelle hinterlegen, würde Gültigkeit erlangen, wenn es nicht von Ihrem Ehemann angefochten werden sollte.

Dr. iur. Marco Biaggi

Bank



Dr. Emil Gwalter

Was tun bei Fälligkeit von Obligationen?

Neben der maximalen Ehepaar-AHV-Rente beziehe ich eine Leibrente und von der zweiten Säule eine Rente von etwa Fr. 4000.— im Jahr. Dazu kommen Zinsen aus hochverzinsten Obligationen von etwa 30000 Franken pro Jahr. Zwischen 1999 und 2004 werden diese jedoch fällig, und ich muss mit einem starken Einkommensrückgang rechnen. Mein Einfamilienhaus ist mit 330000 Franken belastet. Was raten Sie mir?

An Ihrer Stelle würde ich sukzessive die Hypothek reduzieren bis ungefähr auf den halben Wert. Sie sparen dadurch Schuldzinsen, die höher sind als die Zinsen, die Sie bei einer Neuanlage in Obligationen erhalten. Zudem werden Sie widerstandsfähiger, falls das allgemeine Zinsniveau einmal wieder steigen sollte, was zu Ihren Lebzeiten nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

Anlagen in Aktien?

Ihre Vermögenslage würde eine Aktienanlage von ca. 10% ohne weiteres rechtfertigen. Langfristig (in den letzten 70 Jahren) haben Aktien bedeutend besser rentiert als Obligationen. Allerdings ist dies das Resultat einer hektischen Wellenbewegung, die durch Höhenflüge und Abstürze geprägt ist. Aktienanlagen sind deshalb nur für Leute mit starken Nerven. Zudem sollte man finanziell unabhängig sein, um Aktienanlagen gegebenenfalls auch durch schlechte Zeiten «hindurchseuchen» zu können. In der Regel sind die Dividenden, gemessen in Prozent des Kurswertes, geringer als Obligationenzinsen. Die Rendite beruht hauptsächlich auf Kursgewinnen, die aber erst dann zu Einkommen werden. wenn man die Aktien verkauft. Sie haben zudem noch den Vorteil, dass Kursgewinne in den allermeisten Kantonen nicht versteuert werden müssen.

Wenn Sie noch jünger wären und am Anfang Ihres Erwerbslebens stünden, könnte ich Ihnen die Anlage eines Teils Ihres Vermögens in Aktien durchaus empfehlen. Nach der Pensionierung, wenn man auf das Wertschrifteneinkommen angewiesen ist, sind solche Anlagen zu riskant.

Anlagefonds

Anlagefonds bieten dem Kleinanleger die Möglichkeit, sich mit relativ bescheidenen Beträgen an einem grossen,